

Vernetzungstagung

Soziale Arbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz

7. November 2014

Powerpoint Präsentation und Referat

**Rolle der BerufsbeiständInnen im Spannungsfeld
zwischen KESB-Auftrag und Bedürfnissen von
KlientInnen, zwischen administrativen
Verwaltungsabläufen und der Selbstbestimmung**

Astrid Estermann
Bereichsleiterin Erwachsenenenschutz
Stadt Luzern, Soziale Dienste

**Rolle der Berufsbeiständ/innen
im Spannungsfeld**

**zwischen KESB-Auftrag und
Bedürfnissen von Klient/innen,**

**zwischen administrativen
Verwaltungsabläufen und
der Selbstbestimmung**

30.10.2014

Astrid Estermann, EWS Luzern

1

**1. Die BB sind Profis im raschen Erkennen von
sozialen Problemlagen.**



30.10.2014

Astrid Estermann, EWS Luzern

2

2. Der Auftrag der KESB löst bei BB zunächst Schutzhandlungen aus.



30.10.2014

Astrid Estermann, EWS Luzern

3

3. Ressourcen erkennen und zielbringend einsetzen benötigt Zeit und Vertrauen.

$$\text{Vertrauen} = \sqrt{\left(\frac{\text{Glauben} \cdot \text{Information}}{\text{Bewertung}} \right) - \frac{\text{Mehrwert}}{\text{Risiko}}}$$

30.10.2014

Astrid Estermann, EWS Luzern

4

4. Die Selbstbestimmung steht im Widerspruch zu effizienten standardisierten Verwaltungsabläufen.



30.10.2014

Astrid Estermann, EWS Luzern

5

5. Die KESB würdigt das Bemühen um Selbstbestimmung der BB positiv und akzeptiert Fehleinschätzungen.

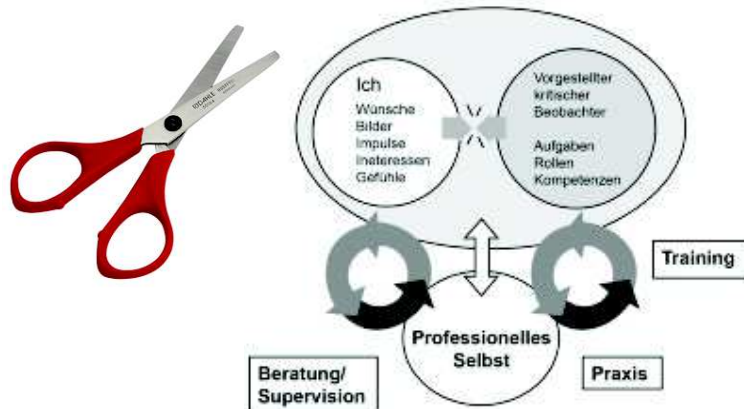


30.10.2014

Astrid Estermann, EWS Luzern

6

6. Die Massschneiderung beschneidet das professionelle Handeln der BB.



30.10.2014

Astrid Estermann, EWS Luzern

7

7. Reine Begleitbeistandschaften können auch von BB geführt werden.



30.10.2014

Astrid Estermann, EWS Luzern

8

8. Die KESB und die BB fordern die notwendigen Ressourcen zur Umsetzung der Aufträge und der Selbstbestimmung der Klient/innen gemeinsam ein.

16 HUMAN RESOURCES ICONS



Downloaded from dreamstime.com

30.10.2014

Astrid Estermann, EWS Luzern

9

Referat: Rolle der Berufsbeiständ/innen im Spannungsfeld zwischen KESB-Auftrag und Bedürfnissen von Klient/innen, zwischen administrativen Verwaltungsabläufen und der Selbstbestimmung

Beispiel:

Vor einigen Jahren rief mich ein Rechnungsprüfer nach Prüfung meines Berichts und der Rechnung an und rügte mich, dass ich bei einem Klienten mit einer Vormundschaft auf eigenes Begehren – gemäss heutigem Recht einer umfassenden Beistandschaft – neue Schulden begründet hatte. Das dürfe nicht passieren, denn der Auftrag dieser Vormundschaft sei es gerade, keine Schulden mehr zuzulassen. Ich hätte zumindest eine Stiftung anschreiben müssen, damit kein Verlustschein hätte ausgestellt werden müssen.

Was war passiert? Der Klient hatte bereits seit vielen Jahren eine Vormundschaft. Sie wurde damals auf seinen Wunsch errichtet, weil er unter einer manisch-depressiven Erkrankung litt. Seit mehreren Jahren lebte er ohne Vorkommnisse in einer eigenen Wohnung und nahm seine Medikamente zuverlässig ein. Die Einteilung seines Unterhalts und Taschengeldes bereitete ihm keine Mühe. Seine letzte psychische Krise lag schon länger zurück. Er bat deshalb darum, mehr Verantwortung in seinen finanziellen Angelegenheiten zu erhalten und wir vereinbarten, dass er die Miet-, Strom- und Telefonrechnungen selber bezahlen solle. Dies funktionierte problemlos, bis er wieder in eine manische Phase geriet und innerhalb einer Woche u.a. eine Telefonrechnung von über Fr. 8'000.00 generierte. Da kein Vermögen vorhanden war, konnte ich die Ausstände nicht begleichen.

Ich möchte mit Ihnen dieses Beispiel nun nicht rechtlich diskutieren und werten, sondern den Fokus auf die Rolle der Berufsbeiständ/innen (BB) legen, welche in den meisten Fällen als Sozialarbeitende ausgebildet sind. Dazu habe ich acht Thesen formuliert, die auch einen provokativen Anteil in sich tragen. Sie sind vorwiegend im Kontext des Erwachsenenschutzes – und nicht des Kinderschutzes - zu verstehen, da ich mich ausschliesslich mit meinen Mitarbeitenden in diesem Feld bewege. Meine Thesen dürfen ruhig von Ihnen hinterfragt, kritisiert oder auch verneint werden.

1. Die BB sind Profis im raschen Erkennen von sozialen Problemlagen

Im Abklärungsbericht, der in den meisten Fällen von Sozialarbeitenden verfasst ist, kann sich die/der eingesetzte BB bereits ein erstes Bild über die soziale Problemlage der verbeiständeten Person machen. Es ist ein sehr wertvolles Papier für die BB, denn aufgrund der Massschneidung wurde der Schwächezustand und die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit von den BerufskollegInnen bereits systematisch erfasst und analysiert. Sie wenden die gleichen Methoden für die Gesprächsführung an und sprechen die gleiche Sprache wie die BB. Wie ich schon vernommen habe, sollte es KESB geben, welche diese fundierten Abklärungsberichte nicht mit den Entscheiden an die BB weitergeben. Das kann ich nicht nachvollziehen, weil damit eine wertvolle Ersteinschätzung unserer BerufskollegInnen einfach verloren geht und damit vielleicht auch wertvolle Zeit für eine schnelle Handlung. Ebenfalls ist es in meinen Augen unabdingbar, dass weitere Berichte, Auszüge über Vermögen oder Einkommen oder andere Unterlagen selbstverständlich mit dem Entscheid an die neuen BB übergeben werden. BB sind in der Lage, medizinische, rechtliche oder buchhalterische Unterlagen zu verstehen und für die Umsetzung ihres Auftrags nutzbar zu machen. Wenn dies nicht der Fall ist, so sind sie es gewohnt, ihr Wissen zu erweitern. Sozialarbeitende und insbesondere BB müssen sich mit

interdisziplinärem Gedankengut auseinandersetzen, wollen sie Entscheide der KESB verstehen, Gutachten für das Erfassen von Problemlagen nutzbar machen oder rechtliche Schritte zum Schutz der KlientInnen einleiten.

Im Erstgespräch oder in der ersten Begegnung mit der betroffenen Person wird die Einschätzung der Abklärenden durch die BB ergänzt, vervollständig und allenfalls korrigiert. Die Sozialarbeitenden verfügen dabei über ein Repertoire an professionellen Gesprächsführungsinstrumenten. Es richtet sich an Einzelpersonen, Paare, Familien oder Gruppen mit unterschiedlichem Hintergrund und Rollen. Es gelingt den Sozialarbeitenden, mit psychisch auffälligen, persönlichkeitsgestörten und/oder an anderen Schwächezuständen leidenden Menschen in Kontakt zu treten, ihre Sprache zu verstehen und sich selber so auszudrücken, dass das Gegenüber einem versteht. Sie sind fähig, Entscheide der KESB verständlich zu erklären. Innerer kurzer Zeit ist es BB deshalb möglich, ein umfassendes Bild der sozialen Problemlage zu erhalten und daraus Handlungen abzuleiten. Oft geschehen die ersten adäquaten Handlungen bereits nach dem ersten Gespräch. Ist in einem Entscheid die aufschiebende Wirkung entzogen, so bleibt den BB gar nicht die Möglichkeit über Wochen hinweg noch weitere Abklärungen zu tätigen. Das rasche Erkennen der Problemlagen und der ersten Handlungsschritte ist dann erst recht angezeigt und wir – die BB sind Profis darin.

2. Der Auftrag der KESB löst beim BB, bzw. bei der BB zunächst Schutzhandlungen aus.

Die Soziale Arbeit zielt auf die Bewältigung von sozialen Problemen. Gemäss Auftrag der KESB liegt der Fokus der Arbeit der BB am Anfang auf die Defizite und Hilfsbedürftigkeit der verbeiständeten Person. Im Abklärungsbericht und im Entscheid kann entnommen werden, dass die Wohnung gefährdet, die letzten Heimrechnungen nicht bezahlt, die Sozialversicherungen nicht angemeldet, die Arbeit verloren, die Medikamente nicht mehr eingenommen oder der Kontakt zur Familie abgebrochen ist. Die KESB begründet mit den Schwächezuständen der Klient/innen ihren Entscheid für eine Beistandschaft. Die BB verfügen über ein grosses Wissen über die verschiedenen Versorgungssysteme, Sozialversicherungsleistungen, den Wohnungs- und Arbeitsmarkt bzw. die Beschäftigungsprogramme und sind fachlich vernetzt. Es ist verständlich, dass die BB zunächst ihre Aufgabe darin sehen, möglichst schnell diese oft akuten Notsituationen aufzufangen und wenn möglich zu beheben - ohne lange nach den Ressourcen der betroffenen Personen und ihres Umfeldes zu forschen. Gemäss ihrem Auftrag haben sie dazu auch die Legitimation - oder anders ausgedrückt - die Macht. Dass dabei die Selbstbestimmung oder das Augenmerk auf die Befähigung der Klient/innen oder des Bezugssystems aus dem Blick fällt, ist vor dem Hintergrund verständlich, dass die Beistandschaft gerade eben errichtet werden musste, weil eigene Ressourcen oder freiwillige Angebote nicht genutzt werden konnten, die verbeiständete Person gerade eben sich nicht selber helfen konnte und das Befähigen eines Menschen zum selbständigen Handeln mehr Zeit braucht – Zeit, die in einer Notlage oft auch fehlt. Es kann also sein, dass BB in der ersten Phase die Lösung der Probleme selber an die Hand nehmen, ohne lange nach möglichen Ressourcen der Klient/innen zu fragen oder diese nutzbar zu machen. Dies bedeutet nicht, dass diese Handlungen gegen den Willen der betroffenen Person erfolgen, sondern sie geschehen wenn immer möglich mit dem Einverständnis der Klient/innen und dies schafft Vertrauen und eine erste gute Beziehung.

3. Ressourcen erkennen und zielbringend einsetzen benötigt Zeit und Vertrauen.

Es ist Aufgabe der BB und gehört zum Kompetenzrepertoire von Sozialarbeitenden, die Wünsche und vorhandenen Ressourcen der verbeiständeten Person für den Lösungsprozess zu erfassen, Kooperationsbereitschaft und Veränderungsmotivation der Betroffenen einzuschätzen und wenn immer möglich mit ihnen zusammen realistische Ziele zu prüfen und gemäss dieser Einschätzung dann den Begleitungs-, Vertretungs- und allenfalls auch übernehmenden Anteil konkret zu bezeichnen und festzulegen. Die individuelle Abstimmung zwischen Problemlage und Hilfsstruktur benötigt Zeit. Nach einer ersten Phase ist es somit wichtig, sich als BB diese Zeit zu nehmen und Korrekturen in der Übernahme von Verantwortung vorzunehmen und Klient/innen mehr Selbstbestimmung oder Selbstständigkeit zu übergeben oder sie dazu zu befähigen. Ausserdem braucht es ein bestimmtes Mass an gegenseitigem Vertrauen. Die Klient/innen müssen zuerst erfahren, dass sie darauf bauen können, dass der Beistand oder die Beiständin ihre Wünsche oder ihre Lebensgestaltung respektiert und diese im Auftrag zu verorten versucht. Die BB müssen ihrerseits erfassen, was die betroffene Person oder das Umfeld selbständig kann. Es ist somit in meinen Augen wichtig und auch richtig, mit kleinen Schritten zu beginnen und laufend Anpassungen vorzunehmen, je nachdem, wie sich das Ergebnis präsentiert. Beide Seiten müssen akzeptieren, dass ein Schritt in die Selbständigkeit allenfalls nicht gelingt und deren Konsequenzen dann zu tragen sind.

4. Die Selbstbestimmung steht im Widerspruch zu effizienten standardisierten Verwaltungsabläufen

Artikel 388 Abs. 2 ZGB hält fest, dass die Selbstbestimmung der betroffenen Personen trotz Beistandschaft, trotz ihrer Hilfs- und Schutzbedürftigkeit, aufrecht erhalten und gefördert werden muss. Dabei gilt es, gemäss Art. 406 Abs. 1 ZGB auf die Meinung der verbeiständeten Person Rücksicht zu nehmen, deren Willen zu achten und es ihnen zu ermöglichen, ihr Leben nach eigenen Wünschen und Fähigkeiten zu gestalten.

Selbstbestimmung heisst, über sein Selbst selber bestimmen zu können. Das heisst, Freiräume in der Lebensgestaltung zu erhalten. Es bedeutet auch, nicht immer fragen zu müssen und selber entscheiden zu können, wo wann welche Prioritäten gesetzt werden.

Ich mache die Erfahrung, dass BB grundsätzlich offen sind, die verbeiständete Person so zu nehmen, wie sie sind: Sie drücken ein Auge zu, wenn die Wohnung mit speziellen Gegenständen ausgestattet ist; sie akzeptieren, wenn die Hygiene nicht den allgemeinen Standards entspricht oder wenn spezielle Hobbys gepflegt werden. Im Gegenteil, dies macht die Arbeit farbig, spannend und auch unglaublich bereichernd.

Am schwierigsten ist aber die Selbstbestimmung oder auch die Aufgabe einer Begleitung bei der Einkommens- und/oder Vermögensverwaltung, bzw. der Möglichkeit, selber den eigenen Verpflichtungen nachkommen zu können. Und ebenfalls schwierig ist es, administrative Aufgaben zusammen mit den verbeiständeten Personen zu erledigen, sie zu begleiten, zu befähigen und danach auch zu kontrollieren.

Wenn Klient/innen fähig sind, ihre Strom- oder Telefonrechnung selber zu zahlen, so wird diesem Wunsch normalerweise Rechnung getragen. Dass eine verbeiständete Person ihre Miete selber zahlt,

braucht bereits auch ein wenig Mut, da es sich um grössere Beträge handelt und das Risiko eines Wohnungsverlustes nicht zu unterschätzen ist. Solche Zahlungen von Rechnungen zu begleiten und zu überprüfen, benötigt Zeit. Wenn das Geld von den Klient/innen für anderes gebraucht wird, sind Abmachungen, die im Vorfeld bereits mit ihnen getroffen wurden, wichtig.

Was ist aber, wenn die Zahlung der Krankenkassenprämie keine Schwierigkeiten bereitet, der Überblick der betroffenen Person aber über Selbstbehalte und Franchisen, über Grund- und Zusatzversicherungen, ihre Fähigkeit übersteigt. Die Krankenkassen lassen es nicht zu, diese beiden Aufgaben zu trennen, bzw. zwei Adressstämme zu erfassen. Was, wenn die Fachbearbeitung feststellt, dass wieder eine Leistungsabrechnung fehlt, um sie den Ergänzungsleistungen zuzustellen. Wer mahnt die Klientin, den Klienten, wer beschafft das fehlende Papier. Und wie sieht es mit der Steuererklärung aus? Wenn diese – wie bei uns in der Stadt Luzern – durch die Fachbearbeitung und Buchhaltung ausgefüllt wird, macht der/die BB der Klientin oder dem Klienten dennoch das Angebot, sie zusammen auszufüllen? Was ist, wenn der Wunsch besteht, die Post jede Woche gemeinsam zu bearbeiten, den Brief an die Ausgleichskasse im Beisein des Beistandes oder Beiständin zu verfassen? Jede Institution, welche professionell Beistandschaften führt, ist gezwungen, in einem gewissen Mass in der Einkommens- und Vermögensverwaltung sowie in der Administration standardisierte Verwaltungsabläufe festzulegen, damit sie effizient und umfassend die Rechte der Klient/innen wahrnehmen und somit den Auftrag erfüllen kann. Dies bedeutet unweigerlich aber auch Abstriche in der individuellen Lebensgestaltung der Klientinnen und Klienten. Wenn dem nicht so sein soll, dann sind mehr Ressourcen angezeigt.

5. Die KESB würdigt das Bemühen um Selbstbestimmung der BB positiv und akzeptiert Fehleinschätzungen

Wie in meinem Beispiel anfangs erwähnt, können Entscheide, einer verbeiständeten Person mehr Verantwortung zu übergeben, sich auch im Nachhinein als Fehler herausstellen. Ich möchte klarstellen, dass offen ist, ob ein Versuch, der nicht gelingt, ein Fehler ist. Aus Fehlern kann bekanntlich gelernt werden. Solange das Risiko eingeschätzt und mit der betroffenen Person besprochen wurde, sollten Schritte in die Selbständigkeit oder Selbstbestimmung der Klient/innen auch in Vermögensangelegenheiten nicht als Fehleinschätzungen im Nachhinein taxiert werden. Eine KESB muss akzeptieren können, dass Rechnungen nicht bezahlt oder Wohnungen gekündigt oder in einem schlechten Zustand zurückgelassen werden. Zu verlangen, dass BB solche finanziellen Risiken nachher zu decken haben, vermindert die Bereitschaft, Wege in die Selbständigkeit einzugehen, zumal diese Wege Zeit benötigen, welche den BB bekanntlich meist knapp zur Verfügung steht. Warum sollten BB sich um mehr Selbstbestimmung oder gar einer Ablösung der KlientInnen bemühen, wenn dies nicht honoriert wird. Die KESB sollten deshalb den BB das Vertrauen schenken, dass sie die Betroffenen mit ihren Ressourcen richtig einschätzen, Bemühungen zu mehr Selbständigkeit positiv werten und auch akzeptieren, wenn es später nicht gelingt.

6. Die Massschneidung beschneidet das professionelle Handeln der BB

Es geht mir bei dieser These nicht darum, die Massschneidung einfach schlecht zu reden. Es ist sinnvoll, dass nur für bestimmte Gebiete eine Handlungsfähigkeit entzogen werden kann ohne gleich eine umfassende Beistandschaft auszusprechen. Ob eine Person bei der Einkommensverwaltung begleitet oder vertreten wird, ist entscheidend für ihren Handlungsspielraum. Ob ein BB oder eine BB

bei einer urteilsunfähigen Person auch bei gesundheitlichen Entscheidungen Verantwortung tragen muss, ist sehr wichtig für alle Beteiligten.

Wo ist aber die Grenze zwischen einer Begleitung und einer Vertretung beim Wohnen, bei der Arbeit, bei den sozialen Kontakten? Wo beginnt ein BB/eine BB für Klient/innen in Vertretung zu handeln und nicht mehr in Begleitung? Was ist, wenn Klient/innen beginnen, den BB Aufträge zu erteilen, wo sie keinen Auftrag der KESB haben? Was ist, wenn ein BB/eine BB sich selber Aufträge erteilt? Ich gebe Ihnen ein Beispiel:

Ich bin vor einem Jahr bei einer Frau mit einer beginnenden Demenzerkrankung mit einer Vertretung für eine Einkommens- und Vermögensverwaltung mit Handlungsfähigkeitsentzug eingesetzt worden. Es bestand der grosse Verdacht, dass sie von einem Bekannten ausgenommen wurde. Für diese Frau war dieser Entscheid mit den entsprechenden Gebühren ein halbes Jahr lang wöchentlich ein Thema: Warum habe ich keine Vollmacht mehr auf den Bankkontos, weshalb soll sie Kosten für diesen Entscheid tragen müssen, was habe sie denn verbrochen? Es brauchte viel Geduld und Zuspruch, bis sich die Frau beruhigte. Der Quartierpolizist hat mir vor einem Monat gemeldet, dass die Wohnung der Frau einen verwahrlosten Eindruck hinterlässt. Er bittet mich, hier zum Rechten zu schauen – ich habe aber keinen Auftrag ausser der Einkommens- und Vermögensverwaltung. Ich habe die Frau dennoch besucht und mir ein Bild gemacht. Ich denke, es wäre angezeigt, eine Haushalthilfe zu organisieren. Die verbeiständete Person sieht das überhaupt nicht so. Was mache ich nun? Nichts machen? Einen Antrag auf Auftragsweiterung stellen, der einen Entscheid mit Kosten verursacht, den meine Klientin wieder über Wochen hinweg plagen wird? Mich über meinen Auftrag hinwegsetzen und mir einen Auftrag zur Begleitung oder gar Vertretung im Wohnen geben, bis der nächste Bericht fällig wird, um dann eine Auftragsweiterung zu beantragen – notabene erst in einem Jahr? Hätte die KESB bereits vor einem Jahr auch das Wohnen in den Auftrag nehmen sollen mit einer Vertretung, da eine Begleitung für die Frau nicht in Frage kam und obwohl beim Wohnen keine Auffälligkeit zu bemerken war?

Seit vielen Jahren führten BB freiwillige Beistandschaften gemäss aArt. 394 ZGB und schätzten die Situation zusammen mit den KlientInnen ein, wo was angezeigt war. Wie schon gesagt, ist dies das Kerngeschäft der Sozialen Arbeit, Einschätzungen über die Fähigkeiten und Ressourcen der Klient/innen vorzunehmen und entsprechend zu handeln – ohne einen neuen Auftrag bei der KESB einzuholen. Dies ist in meinen Augen mit einem administrativen Aufwand und Kosten verbunden, der sich nicht rechtfertigt. Ist es sinnvoll, dass eine verbeiständete Person für einen Entscheid zahlen muss, weil der/die BB keinen Auftrag hatte, um beim Wohnen Hilfe und Unterstützung anzubieten? Es wird sich zeigen, ob die Massschneiderung hier nicht übers Ziel geschossen hat. Oder anders ausgedrückt: Was macht eine KESB, wenn sie nach zwei Jahren gemäss Bericht feststellen muss, dass der/die BB statt gemäss einer Begleitung eine Vertretung wahrgenommen hat – ohne dass ein Antrag auf Anpassung erfolgte. Hat er/sie dann schlecht gearbeitet? Oder bleibt der KESB dann einfach nichts anderes übrig, als nachträglich das zu genehmigen, was bereits sinnvoller Weise erfolgt ist? Ich bin gespannt, wie die Zusammenarbeit zwischen KESB und den BB sich in dieser Hinsicht in Zukunft gestalten wird. Ich plädiere ausserdem nachdrücklich dafür, dass die KESB und die BB diese Punkte diskutiert und miteinander bereits jetzt nach Lösungen suchen.

7. Reine Begleitbeistandschaften können auch von BB geführt werden

Im Vorfeld der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vertrat ich die Meinung, dass reine Begleitbeistandschaften entweder ein Papiertiger sind oder nur bei privaten BeiständInnen sinnvoll sind. Heute sehe ich dies ein bisschen differenzierter.

Nach wie vor bin ich davon überzeugt, dass nicht zuletzt auch durch die geforderte Subsidiarität es richtig ist, Klient/innen mit den freiwilligen Dienstleistungen wie Pro Senectute, Pro Infirmis, kirchliche und gemeindliche Sozialdienste oder anderen Beratungsinstitutionen in Kontakt zu bringen und damit eine Begleitung ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzes und somit auf freiwilliger Basis zu ermöglichen. Es ist somit wenig sinnvoll, reine Begleitbeistandschaften für BB zu errichten, was einen grösseren Verwaltungsapparat ins Leben ruft und damit auch höhere Kosten generiert.

Ich bin aber der Meinung, dass es bei jungen Menschen sinnvoll sein kann, reine Begleitbeistandschaften zu führen. Schon mehrmals machte ich die Erfahrung, dass gerade junge Menschen, welche aufgrund einer sogenannten Unerfahrenheit eine Beistandschaft erhalten, nie richtig gelernt haben, ihre administrativen und finanziellen Angelegenheiten selber zu erledigen, dies sehr gerne ihren BB abgeben, sich sehr schnell daran gewöhnen und es schwierig ist, ihnen diese Verantwortung wieder zurückzugeben. Es braucht Ausdauer, junge Menschen nachher davon zu überzeugen, dass sie gewisse Sachen selber erledigen könnten, wenn sie entsprechend begleitet werden und es für sie nicht einfach übernommen wird. Hier könnte es Sinn machen, reine Begleitbeistandschaften zu errichten oder spätestens nach einer ersten Phase von einer Vertretung in eine reine Begleitung zu wechseln.

Eine Begleitung – wie ich sie nun eben gerade beschrieben habe – braucht aber mehr Zeit als eine Vertretung.

8. Die KESB und die BB fordern die notwendigen Ressourcen zur Umsetzung der Aufträge inkl. der Selbstbestimmung der Klient/innen gemeinsam ein.

Menschen in ihrer Einzigartigkeit zu erkennen, zu respektieren und in ihrer noch vorhandenen Selbständigkeit zu begleiten und zu fördern, bedeutet meistens mehr Zeitaufwand als das reine Verwalten und eine Gleichmacherei. Dazu müssen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen. In der Stadt Luzern führt der Erwachsenenschutz zurzeit 96 Mandate auf 100% BB. Eine Stellenaufstockung, welche vom Erwachsenenschutz gefordert und von der KESB unterstützt wurde, wird die BB ab Januar 2015 entlasten. Wir hoffen, dann wieder mit 90 Mandaten auf 100% arbeiten zu können. Wenn die erwähnten ZGB-Artikel wirklich gelebt werden sollen, dann müssen die KESB-Mitarbeitenden und die BB zusammen für noch mehr Ressourcen gegenüber den politischen Verantwortlichen eintreten.

Astrid Estermann, Bereichsleiterin und Berufsbeiständin, Erwachsenenschutz der Stadt Luzern